



ORTSGEMEINDE
Schänis

Nutzungs- und Bewirtschaftungsreglement

vom 26. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeines

Gesetzliche Vorschriften	Art. 1	4
Befugnisse und Verpflichtungen des Verwaltungsrates	Art. 2	4
Leistungen der Ortsgemeinde	Art. 3	4

I Pachtboden

Nutzung	Art. 4	5
Gesetzliche Bestimmungen	Art. 5	5
Pachtvertrag	Art. 6	5
Pachtzins	Art. 7	5
Bewirtschaftung	Art. 8	5
Bauten	Art. 9	6
Unterpacht, Tausch	Art. 10	6
Betriebsübergabe	Art. 11	6

II Siedlungen

Nutzung	Art. 12	6
Gesetzliche Bestimmungen	Art. 13	6
Pachtvertrag	Art. 14	6
Pachtzins	Art. 15	7
Hofübergabe	Art. 16	7

III Alpen

Aufgaben	Art. 17	7
Nutzung	Art. 18	7
Bestossung	Art. 19	7
Auftriebsrecht	Art. 20	8
Fälligkeit der Zahlungen	Art. 21	8
Tagwerk	Art. 22	8
Abtausch von Alpvieh	Art. 23	8
Umgestandene oder vorzeitig abgetriebene Tiere	Art. 24	8
Seuchenpolizeiliche Vorschriften	Art. 25	9
Alpauffahrt und Alpabfahrt	Art. 26	9
Zweckbindung Sömmerungsbeiträge	Art. 27	9
Zaunpflicht	Art. 28	9
Alpviehversicherung	Art. 29	9

IV Wald

Aufgaben	Art. 30	9
Gesetzliche Vorschriften	Art. 31	9
Nutzung	Art. 32	10
Leseholz	Art. 33	10
Pflege und Schutz des Waldes	Art. 34	10
Beiträge	Art. 35	10

V Strassen

Zweckbestimmung	Art. 36	10
Unterhalt	Art. 37	10
Neuanlagen	Art. 38	11

VI Liegenschaften des Finanzvermögens		
Bestand	Art. 39	11
Bestandespflge	Art. 40	11
Bewirtschaftung	Art. 41	11
Unterhalt	Art. 42	11
VII Liegenschaften des Verwaltungsvermögens		
Bestand	Art. 43	11
Kompetenzen	Art. 44	11
Bewertung	Art. 45	11
Unterhalt	Art. 46	12
VIII Wertschriften		
Bestand	Art. 47	12
Kompetenzen	Art. 48	12
Bestandespflge	Art. 49	12
Aufbewahrung	Art. 50	12
IX Brunnenanlagen		
Brunnenanlagen	Art. 51	12
X Schlussbestimmungen		
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 52	12
Unterstellung	Art. 53	12
Vollzugsbeginn	Art. 54	13

Weibliche / männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet.

Nutzungs- und Bewirtschaftungsreglement der Ortsgemeinde Schänis

vom 26. Februar 2022

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Schänis erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und die Gemeindeordnung vom 4. April 2012 folgendes Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter:

Allgemeines

Gesetzliche
Vorschriften

Art. 1

Die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz vom 21. April 2009 und der Gemeindeordnung vom 4. April 2012 geregelt.

Befugnisse und
Verpflichtungen des
Verwaltungsrates

Art. 2

Gemäss Gesetz und Gemeindeordnung ist der Verwaltungsrat verpflichtet, für eine betriebs- und volkswirtschaftliche sowie ökologisch sinnvolle Nutzung und Bewirtschaftung der Ortsgemeingüter zu sorgen. Die Aufgaben werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt:

- I Landwirtschaftliche Grundstücke**
- II Landwirtschaftliche Siedlungen**
- III Alpen**
- IV Wald**
- V Strassen**
- VI Liegenschaften in Finanzvermögen**
- VII Liegenschaften in Verwaltungsvermögen**
- VIII Wertschriften**
- IX Brunnenanlagen**
- X Schlussbestimmungen**

Leistungen der
Ortsgemeinde

Art. 3

Die aus den Gemeingütern erwirtschafteten Erträge werden vorrangig für die Erhaltung des Besitzes der Ortsgemeinde verwendet. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringt die Ortsgemeinde soziale, kulturelle und gemeinnützige Leistungen zugunsten der Allgemeinheit. Ebenso kann der Ertrag zur Reservebildung für kommende Aufgaben verwendet werden.

I Landwirtschaftliche Grundstücke

Nutzung

Art. 4

Die Ortsgemeinde verpachtet den Boden an Selbstbewirtschafter mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Schänis bis zur Erreichung des AHV-Alters. In begründeten Fällen kann der Verwaltungsrat Ausnahmen gewähren.

Ortsbürger der Ortsgemeinde Schänis werden bevorzugt berücksichtigt. Falls mehrere Interessenten Anspruch auf denselben Pachtboden erheben, entscheidet der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem geltenden Pachtrecht über die Zuteilung. Auf die Bedürfnisse der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe ist gebührend Rücksicht zu nehmen und eine sinnvolle Zusammenlegung/Arrondierung ist anzustreben. Über die Verpachtung von Boden an Mitglieder von Betriebs(-zweig)gemeinschaften muss der Verwaltungsrat informiert werden. Nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsrates möglich.

Gesetzliche Bestimmungen

Art. 5

Für alle Pachtverhältnisse bleiben die Bestimmungen des Bundesrechtes und der kantonalen Vollzugsbestimmungen vorbehalten.

Pachtvertrag

Art. 6

Über jede Pacht ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Pachtdauer, Kündigungsfrist, Pachtverlängerung und weitere Einzelheiten richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Pachtzins

Art. 7

Der Pachtzins wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Er kann dazu einen neutralen Fachmann beiziehen.

Bewirtschaftung

Art. 8

Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtboden sorgfältig zu bewirtschaften und ertragsfähig zu halten. Eine allfällige Haftung wegen unsachgemässer Bewirtschaftung durch den Pächter richtet sich nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht. Ackerland ist vor Beendigung der Pacht in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bodenveränderungen und Auffüllungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsrates zugelassen.

Für jene Parzellen, die in Natur- und Grundwasserschutzzonen liegen oder ein Überflugrecht besteht, sind die entsprechenden Auflagen zu beachten. Die gesetzlichen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) müssen zwingend eingehalten werden.

Bauten

Art. 9

Remisen, Ställe und andere nicht bewegliche Bauten dürfen auf dem Pachtboden nur mit schriftlicher Bewilligung des Verwaltungsrates aufgestellt werden. Der Ortsgemeinde gehörende Ställe dürfen nur für landwirtschaftliche Zwecke benützt werden. Unterpachten bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Unterpacht, Tausch

Art. 10

Der Pächter kann den Pachtgegenstand oder Teile derselben nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters in Unterpacht oder zum Tausch mit anderen Parzellen abgeben. Die Dauer darf in diesem Fall nicht über diejenige des Pachtvertrages hinaus abgeschlossen werden.

Betriebsübergabe

Art. 11

Bei einer Hofübergabe innerhalb der Familie ist dem Verwaltungsrat ein Gesuch zur Pachtlandübernahme einzureichen. Die Landzuteilung an den Hofnachfolger erfolgt durch Abschluss eines neuen Pachtvertrags.

Bei einer Hofübergabe an einen Dritten ausserhalb der Familie behält sich der Verwaltungsrat eine Rücknahme und Weiterverpachtung an bereits bestehende Pächter des Pachtlandes vor.

II Landwirtschaftliche Siedlungen

Nutzung

Art. 12

Die Ortsgemeinde hat drei Siedlungen, welche im Baurecht abgegeben und übertragen wurden. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, diese an Pachtinteressenten in der Gemeinde und an Ortsbürger ausserhalb der Gemeinde bis zur Erreichung des AHV-Alters zu verpachten. In begründeten Fällen kann der Verwaltungsrat Ausnahmen (bezüglich Rentenalter) gewähren.

Gesetzliche Bestimmungen

Art. 13

Für alle Pachtverhältnisse bleiben die Bestimmungen des Bundesrechtes und der kantonalen Vollzugsbestimmungen vorbehalten.

Pachtvertrag

Art. 14

Für jede Siedlung ist ein schriftlicher Pachtvertrag für landwirtschaftliches Gewerbe abzuschliessen. Nach dem zurzeit gültigen Pachtrecht beträgt die erste Pachtdauer neun Jahre, die Fortsetzungsdauer sechs Jahre und die Kündigungsfrist ein Jahr. Der Verwaltungsrat kann eine Fortsetzungsdauer ab neun Jahren gegen einen entsprechenden Zuschlag zum Pachtzins vereinbaren.

Pachtzins

Art. 15

Der Pachtzins richtet sich nach der eidgenössischen Pachtzinsverordnung (SR 221.213.221) und ist vom Landwirtschaftsamt zu genehmigen. Für die Festsetzung des Pachtzinses kann der Verwaltungsrat einen unabhängigen Fachmann beiziehen.

Hofübergabe

Art. 16

Will ein Pächter der Siedlung begründet kündigen mit dem Wunsch, die Pacht einem Nachkommen zu übergeben, soll ihm nach Möglichkeit entsprochen werden, sofern dieser Nachkomme die Voraussetzungen für die Übernahme erfüllt.

Der Entscheid durch den Verwaltungsrat zur Übernahme innerhalb der Pächterfamilie ist abschliessend.

III Alpen

Aufgaben

Art. 17

Die Alpen Grüt, Schwanten, Näten werden durch die Ortsgemeinde in Eigenregie bewirtschaftet. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung liegt beim Alpmeister. Die Alp Grüt kann der Öffentlichkeit (Ortsbürger bevorzugt) für gemeinnützige und kulturelle Anlässe zur Verfügung gestellt werden, sofern der ordentliche Alpbetrieb nicht behindert wird.

Der Verwaltungsrat kann, ohne formelle Reglementsänderung, eine auf höchstens sechs Jahre befristete Verpachtung der Alpen beschliessen. Bei gleichem Angebot werden Ortsbürger der Ortsgemeinde Schänis bevorzugt berücksichtigt.

Nutzung

Art. 18

Die Ortsgemeinde nimmt auf Grund der jährlichen Anmeldungen von den Landwirten Vieh zur Sömmerung an und betreut es gegen Bezahlung eines Alpzinnes und die Leistung von Tagwerk.

Die Anmeldung für die Sömmerung muss bis spätestens 20. Dezember des Vorjahres beim Alpmeister erfolgen.

Bis zur Alpauffahrt sind für die gemeldeten Tiere das genaue Geburtsdatum, die Ohrmarkennummer und der Schätzungswert (für diejenigen, welche bei der Alpviehversicherung angemeldet sind) zu deklarieren.

Bestossung

Art. 19

Die Festlegung bezüglich Zusammensetzung der Bestossung liegt im Ermessen des Verwaltungsrates. Als Basis für die Alpbestossung gelten die vom Landwirtschaftsamt verfügbaren Normalstösse unter Berücksichtigung der Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133).

Die Berechnung erfolgt auf der Basis von Grossvieheinheiten GVE. Dabei gelangen die Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes gemäss Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung zur Anwendung.

Stichtag für die Bestimmung der Gattung ist der erste Oktober des Vorjahres.

Auftriebsrecht

Art. 20

Auftriebsberechtigt sind Selbstbewirtschafter. Ortsbürger der Ortsgemeinde Schänis werden dabei bevorzugt berücksichtigt.

Wird die zulässige Anzahl Grossvieheinheiten GVE durch deren Anmeldungen nicht erreicht, kann der Verwaltungsrat auch andere Interessenten berücksichtigen.

Fälligkeit der Zahlungen

Art. 21

Alpzins, Tagwerk-Ersatzzahlungen, Auslagen für tierärztliche Behandlungen und Medikamente sind von den Viehbesitzern innert 30 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung zu begleichen.

Die Tarife für die Berechnung des Alpzinses werden durch den Verwaltungsrat abschliessend festgelegt.

Tagwerk

Art. 22

Die auftreibenden Landwirte haben nebst der Entrichtung des Alpzinses ein sogenanntes Tagwerk (ohne Entgelt) zu leisten.

Ein Tagwerk umfasst acht Stunden (der Hinweg gilt als Arbeitszeit). Die Unfallversicherung ist Sache des pflichtigen Landwirtes.

Die Tagwerke dienen grundsätzlich der Pflege der Alpweiden und sind in der Regel auf den Alpen, nach Anweisungen des Alpmeisters zu leisten.

Die Anzahl der zu leistenden Tagwerke richtet sich nach Anzahl der Grossvieheinheiten GVE der aufgetriebenen Tiere und wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Kann ein Tagwerk-Pflichtiger aus unvorhersehbaren Gründen die geschuldeten Tagwerke nicht leisten, werden Ersatzzahlungen fällig.

Die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der zu leistenden Tagwerke sowie die Tarife für die Festlegung der Ersatzzahlung werden durch den Verwaltungsrat abschliessend festgelegt.

Abtausch von Alpvieh

Art. 23

Der Verwaltungsrat kann in Zusammenarbeit mit anderen Ortsgemeinden oder Korporationen Abkommen über den Abtausch von Alpvieh treffen.

Umgestandene oder vorzeitig abgetriebene Tiere

Art. 24

Wenn Vieh wegen Krankheit oder Unfall umsteht oder geschlachtet werden muss, wird – sofern für das entsprechende Tier eine Entschädigung aus der Alpviehversicherung ausgerichtet wird – der geschuldete Alpzins voll berechnet.

Für kranke oder aus anderen triftigen Gründen vorzeitig abgetriebene Tiere muss der Alpzins nur anteilmässig bis zum Tag des Abtriebs entrichtet werden.

Für Tiere, die nach dem 14. September abgeholt werden, ist in jedem Fall der volle Alpzins zu entrichten. Organisation und Durchführung des Abtransportes der Tiere von der Alp ist Sache des Viehbesitzers.

Seuchenpolizeiliche
Vorschriften

Art. 25

Es dürfen ausschliesslich Tiere auf die Alp gebracht werden, die den Alpbetrieb nicht stören und insbesondere nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Tiere, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können jederzeit vom Alpmeister von der Alp gewiesen werden.

Der Auftrieb ist nur unter Einhaltung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gestattet. Für Schäden, die aus dem Verstoss gegen diese Bestimmungen entstehen, haftet der fehlbare Besitzer der Tiere.

Alpauffahrt und Alp-
abfahrt

Art. 26

Das Datum der Alpauffahrt wird vom Alpmeister bestimmt. Ebenso bestimmt er im Einvernehmen mit dem Alpherden den Staffelwechsel und das Datum der Alpabfahrt.

Die Alpabfahrt hat in der Regel bis Ende September zu erfolgen.

Zweckbindung Söm-
merungsbeiträge

Art. 27

Die Sömmerungsbeiträge sind zweckgebunden für die Alpwirtschaft zu verwenden.

Zaunpflicht

Art. 28

Die Zaunpflicht zwischen den Ortsgemeindealpen und dem angrenzenden Privateigentum ist im Grundbuch festgehalten.

Die Zaunpflicht des Alpherden wird im Anstellungsvertrag festgelegt.

Alpviehversicherung

Art. 29

Die Alpviehversicherung wird in einem Anhang zu diesem Nutzungsreglement geregelt.

IV Wald

Aufgaben

Art. 30

Die Ortsgemeinde verwaltet und bewirtschaftet ihre Waldflächen und sorgt unter Leitung des für das Ressort Forst zuständigen Mitgliedes des Verwaltungsrates für die Sicherung einer nachhaltigen, möglichst profitablen Holzproduktion und die Erhaltung und Förderung der weiteren Waldfunktionen.

Sie arbeitet dabei eng mit dem zuständigen Revierförster zusammen.

Gesetzliche Vorschrif-
ten

Art. 31

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Waldungen richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und der kantonalen Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung sowie dem Waldentwicklungsplan des Kantons St. Gallen.

Nutzung

Art. 32

Der jährliche Hiebsatz wird im Waldwirtschaftsplan festgelegt und unter Berücksichtigung der Marktlage durch das zuständige Forstpersonal angezeichnet.

Der Holzverkauf erfolgt nach betriebswirtschaftlichen und waldbaulich korrekten Grundsätzen.

Das Holz kann auch direkt ab Stock verkauft werden.

Bei allen Holzerei- und Rückearbeiten ist auf grösstmögliche Schonung des Jungwaldes und des bleibenden Bestandes zu achten.

Den Anweisungen der Forstorgane ist Folge zu leisten. Dies gilt besonders bei Schädlingsbefall und Zwangsnutzungen.

Leseholz

Art. 33

Das Leseholzsammeln ist an Werktagen gestattet. Als Leseholz gilt dürres Holz bis zu einem Durchmesser von ca. 10 cm. Holz, das bei Holzschlägen und Durchforstungen geschlagen und liegengelassen wurde, kann nach Absprache mit dem Ressortverantwortlichen Wald abgeholzt werden.

Pflege und Schutz
des Waldes

Art. 34

Der Verwaltungsrat ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Forstbehörden für die Erhaltung naturnaher Wald- und Jungwaldbestände verantwortlich.

Besonders gilt es dem Jungwald und Waldbeständen an besonderen Lagen (Schutzwald) Beachtung zu schenken.

Mit entsprechenden Pflegemassnahmen soll ein baumartenreicher, standortgerechter und stabiler Waldbestand gefördert und erhalten werden.

Beiträge

Art. 35

Die durch Bund und Kanton entrichteten Waldbeiträge sind zweckgebunden für die Bewirtschaftung der Waldungen zu verwenden.

V Strassen

Zweckbestimmung

Art. 36

Die im Besitze der Ortsgemeinde befindlichen Strassen und Wege dienen ausschliesslich der Erschliessung der Pachtlandparzellen, der Alpen und des Waldes. Das Strassengesetz (sGS 732.1) gilt dabei als Grundlage.

Unterhalt

Art. 37

Der Unterhalt der Strassen und Wege wird von der Ortsgemeinde ausgeführt. Sie müssen periodisch auf ihren Zustand kontrolliert und wenn nötig saniert werden.

Neuanlagen **Art. 38**
Neue Wege und Strassen werden nur dann erstellt, wenn eine sinnvolle Bewirtschaftung der Ortsgemeindegüter über das bestehende Weg- und Strassennetz nicht mehr gewährleistet ist.

VI Liegenschaften des Finanzvermögens

Bestand **Art. 39**
Die Ortsgemeinde hält gemäss Liegenschaftsverzeichnis nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften und Grundstücke des Finanzvermögens in ihrem Bestand.

Bestandespflege **Art. 40**
Die Kompetenzen für den Erwerb und den Verkauf richten sich nach der Gemeindeordnung der Ortsgemeinde.
Bauland soll vorzugsweise im Baurecht abgegeben werden.

Bewirtschaftung **Art. 41**
Die Bewirtschaftung der Liegenschaften erfolgt nach marktüblichen Grundsätzen und ist in der Regel gewinnorientiert.
Für alle Mietverhältnisse sind schriftliche Verträge anzuschliessen. Ortsbürger werden bevorzugt.

Unterhalt **Art. 42**
Der Unterhalt der Objekte hat im Sinn einer langfristigen Werterhaltung zu erfolgen.
Unterhaltsarbeiten und Investitionen an Liegenschaften sind nach marktüblichen Verfahren zu vergeben.

VII Liegenschaften des Verwaltungsvermögens

Bestand **Art. 43**
Die Ortsgemeinde hält Liegenschaften und Grundstücke im Verwaltungsvermögen in ihrem Bestand.

Kompetenzen **Art. 44**
Liegenschaften des Verwaltungsvermögens können nur mit Beschluss der Bürgerversammlung veräussert werden.

Bewertung **Art. 45**
Die ordentliche Abschreibung der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens richtet sich nach Gemeindegesetz (sGS 151.2) und den internen Richtlinien der Ortsgemeinde.

Unterhalt **Art. 46**
Der Unterhalt der Objekte hat im Sinn einer langfristigen Werterhaltung zu erfolgen.

VIII Wertschriften

Bestand **Art. 47**
Die Ortsgemeinde hält Wertschriften (Aktien, Obligationen, Hypotheken und andere Wertschriften) in ihrem Bestand.

Kompetenzen **Art. 48**
Käufe und Verkäufe von Wertschriften sowie die Vergabe von Hypotheken liegen in der Kompetenz des Verwaltungsrates.
Der Bestand soll wertmässig (Verkehrswert) erhalten bleiben. Er darf aber zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung und zur Finanzierung von Investitionen jeglicher Art (Wald, Liegenschaften, etc.) herangezogen werden.

Bestandespflege **Art. 49**
Die Anlage der Wertschriften soll nach den Kriterien Sicherheit, Risiko und nachhaltiger Ertrag erfolgen.

Aufbewahrung **Art. 50**
Die Wertschriften werden von ortsansässigen Schweizer Banken verwaltet.

IX Brunnenanlagen

Brunnenanlagen **Art. 51**
Über die Quelfassung und Quellrechte, welche sich im Eigentum der Ortsgemeinde Schänis befinden, besteht eine Vereinbarung mit der Wasserkorporation Schänis.
Der Verwaltungsrat sichert den angemessenen Unterhalt der Quelfassungen und der ortsgemeindeeigenen Brunnen.

X Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 52**
Dieses Nutzungsreglement ersetzt das bisherige Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter vom 15. Januar 2013.

Unterstellung **Art. 53**
Das Nutzungsreglement der Ortsgemeinde Schänis wird öffentlich aufgelegt und unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 13 ff. der Gemeindeordnung vom 4. April 2012.

Vollzugsbeginn **Art. 54**
Der Verwaltungsrat beschliesst die Inkraftsetzung dieses Reglements.

Vom Verwaltungsrat erlassen am:

16. Dezember 2021

Öffentliche Auflage vom

17. Januar 2022 bis 25. Februar 2022

In Kraft gesetzt per:

26. Februar 2022

ORTSGEMEINDE SCHÄNIS



Roger Büsser
Präsident



Silvia Riget
Verwalterin



Weibliche / männliche Schreibweise

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet.

